



**→ Innere Angelegenheiten,
Staatsbürgerschaft und
Aufenthaltswesen**

An das
Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten
Minoritenplatz 8
1010 Wien
Per E-Mail: abti2@gmeia.gv.at

Personenstandswesen

Bearbeiter: Mag.Rita Hirner
Tel.: 877 / 2092
Fax: 877 / 2123
E-Mail: fa7c@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-12.01-41/2012-1 Bezug: BMiA-AT.8.15.02/0056- Graz, am 19. April 2012
I.A/2012

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beglaubigung durch
die Konsularbehörden (Konsularbeglaubigungsgesetz -
KBeglG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 2. März 2012, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beglaubigung durch die Konsularbehörden (Konsularbeglaubigungsgesetz – KBeglG) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Eine gesetzliche Regelung zur Vornahme von Beglaubigungen und zur Anbringung sonstiger Vermerke auf Urkunden durch die Konsularbehörden wird grundsätzlich begrüßt.

Es wird jedoch bemerkt, dass in den Begriffsbestimmungen (§ 2 Z 3) Urkunden als auf Papier oder elektronisch errichtete öffentliche und privaten Urkunden definiert werden, während in § 3 Abs. 1 Z 1 lit.a auch vorgesehen ist, dass Beglaubigungen auf Duplikaten und Abschriften (Kopien) von österreichischen öffentlichen Urkunden vorgenommen werden können. Der Begriff Abschrift (Kopie) kommt auch in § 4 Abs. 1 Z 1 vor und wird nach Ansicht der Steiermärkischen Landesregierung im Gesetzesentwurf nicht einheitlich verwendet.

8010 Graz • Paulustorgasse 4

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar Telefonischer

Journaldienst: Montag bis Donnerstag von 12.30 bis 16.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel: alle Straßenbahnenlinien bis zur Haltestelle Hauptplatz, dann Fußweg durch die Sporgasse oder Buslinie Nr. 30 vom Jakominiplatz bis Haltestelle Karmeliterplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Hiezu darf auf die derzeitige Vollzugspraxis im Beglaubigungswesen hingewiesen werden, wonach sowohl Beglaubigungen und auch Apostillen grundsätzlich nur auf Originalurkunden vorgenommen werden.

Duplikate bzw. Abschriften werden nur dann mit einer Beglaubigung bzw. Apostille versehen, wenn auf diesem Duplikat oder dieser Abschrift bestätigt wird, dass die Abschrift bzw. das Duplikat mit dem Original übereinstimmt. Dabei wird aber nur die Übereinstimmung mit der Originalurkunde, nicht aber die Echtheit der Unterschrift auf der Originalurkunde bestätigt. Auch bei Übersetzungen werden die Unterschriften der Dolmetscher beglaubigt. Dadurch wird aber bezüglich der Echtheit der Unterschrift auf dem Originaldokument ebenfalls keine Aussage getroffen. Bestätigungen, dass die Kopie mit der Originalurkunde übereinstimmt und die Übersetzung von einem gerichtlich beeideten Dolmetscher stammt, besagen nichts über die Echtheit der Originalurkunde.

Aufgrund der dargestellten Ausführungen wird daher angeregt, im vorliegenden Gesetzesentwurf eindeutig und unmissverständlich zwischen Originalurkunden und beglaubigten Abschriften (Duplikaten, Kopien) zu unterscheiden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen
Für Steiermärkische Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Mag. Helmut Hirt